

Vertrag über die Beschulung an der Zinzendorfschule Tossens

Zwischen der

Zinzendorfschule Tossens

der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
vertreten durch die Schulleitung

und

1. der Schülerin/dem Schüler:, geb. am
wohnhaft in:

gesetzlich vertreten durch die unter Nr. 2 genannten Personen

sowie

2. Frau **wohnhaft in:** und
Herrn..... **wohnhaft in:**
als Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, im Folgenden - Eltern - genannt

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen.

§ 1 Aufnahme und Vertragsdauer

- (1) Die Schülerin/der Schüler wird zum _____ in die Klassenstufe _____ des Gymnasiums / der Oberschule der Zinzendorfschule aufgenommen.
- (2) Weitere Informationen werden der Schule im Schüleranmeldebogen übermittelt.
- (3) Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit mit dem Ziel, der Schülerin/dem Schüler die Möglichkeit zu geben, den erstrebten Schulabschluss zu erreichen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der erstrebte Schulabschluss im Gymnasium das Abitur und in der Oberschule der Haupt- oder Sekundarabschluss I ist.

§ 2 Grundlagen der Beschulung

- (1) Die Zinzendorfschule Tossens ist eine Einrichtung der Evangelischen Brüder-Unität. Die Schülerin/der Schüler und die Eltern erkennen das auf dem christlichen Glauben gegründete Erziehungs- und Bildungsanliegen an.
- (2) Die Schulordnung in aktueller Form regelt das Beschulungsverhältnis.

§ 3 Rechte und Pflichten der Schülerin/ des Schülers

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verpflichtenden Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist verbindlich.
- (2) Die Schülerin/der Schüler ist zur gewissenhaften Einhaltung der Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Diese ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Die Zinzendorfschule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler, insbesondere in der SV.

§ 4 Mitwirkung der Eltern

- (1) Die Eltern fördern die Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule und halten die Schülerin/den Schüler zur Einhaltung ihrer/seiner Verpflichtungen an.
- (2) Die Zinzendorfschule wünscht und fördert eine engagierte Mitarbeit der Eltern.
- (3) Die Eltern sind bereit, vertrauensvoll mit der Zinzendorfschule zusammenzuarbeiten und ihre Mitwirkungsrechte wahrzunehmen. Die Vertragsschließenden verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und bemühen sich um rechtzeitige Schlichtung von Konflikten.

§ 5 Haftung und Versicherung

- (1) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, eine Haftpflichtversicherung für die Schülerin/den Schüler abzuschließen.
- (3) Die Schülerin/der Schüler ist während schulischer Veranstaltungen sowie auf den Wegen von oder zu diesen im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung versichert.

§ 6 Schulgeld

- (1) Die Zinzendorfschule erhebt ein Schulgeld von Schülern / Schülerinnen, deren Wohnsitz sich nicht in Butjadingen befindet. Die Höhe des Schulgeldes bestimmt sich nach der jeweils gültigen Schulgeldfestsetzung durch die Zinzendorfschule, derzeit 85 Euro pro Monat.
- (2) Liegen wirtschaftliche Gründe vor, kann die Zinzendorfschule nach billigem Ermessen eine Erhöhung des Schulgeldes festsetzen. Eine Erhöhung ist mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten mitzuteilen.

§ 7 Beendigung und Kündigung des Schulvertrages

- (1) Der Schulvertrag endet
 1. mit Ablauf des Tages, an dem die Schülerin/der Schüler nach Erlangung des erstrebten Schulabschlusses aus der Schule entlassen wird,
 2. durch Aufhebung des Schulvertrages,
 3. aufgrund einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Schulvertrages.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von jeder Vertragspartei schriftlich zum 31. Januar oder zum 31. Juli unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
Der Schulträger kann den Schulvertrag insbesondere dann außerordentlich kündigen, wenn
 1. erhebliche Verstöße gegen die Haus- und Schulordnung sowie nachhaltige Nichtbeachtung dieses Schulvertrages vorliegen und Bemühungen um Änderung der Situation erfolglos geblieben sind,
 2. wenn die Schülerin/der Schüler oder die Eltern sich bewusst in Gegensatz zum Verständnis und zu den Zielen der Zinzendorfschule stellen und sich Bemühungen um Änderung ihrer Haltung verschließen,
 3. die Zahlung des Schulgeldes über einen Zeitraum von drei Monaten trotz Mahnung nicht erfolgt ist,
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung seitens der Zinzendorfschule bedarf der Begründung.

§ 8 Volljährigkeit der Schülerin/ des Schülers

- (1) Der Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/ des Schülers berührt das Bestehen dieses Vertrages nicht. Der Vertrag wird unverändert mit der Schülerin/dem Schüler fortgesetzt. Die Eltern bleiben weiterhin Vertragspartner. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit der Schülerin/ des Schülers.

.....
Ort, Datum

.....
Für die Zinzendorfschule

.....
Ort, Datum

.....
Schülerin/ Schüler

.....
Ort, Datum

.....
Eltern